

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich auf Sportschützen und gelten z.T. (Beantragung) nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 2/20:

Waffenrechtliche Erlaubnisse – Die gelbe Waffenbesitzkarte (WBK)

Die WBK ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, die zum Erwerb und Besitz von Waffen berechtigt. In einer WBK werden erlaubnispflichtige Schusswaffen des Besitzers behördlich registriert.

Sportschützen müssen erworbene Waffen innerhalb von zwei Wochen bei ihrer zuständigen Behörde anmelden und in die WBK eintragen lassen.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Waffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot - gilt für gelbe und grüne WBK gleichermaßen). Die Zeit läuft ab Eintrag der Waffe in die WBK, nicht ab Bestätigung durch Verband!

Voraussetzung für die Erteilung:

Volljährigkeit; Zuverlässigkeit; persönliche Eignung; Sachkundenachweis; Bedürfnisnachweis und Versicherungsnachweis

Welche Arten von WBKs gibt es:

Grüne WBK – für Sportschützen, Jäger, Erben
Gelbe WBK – ausschließlich für Sportschützen
Rote WBK – für Waffensammler und Waffensachverständige

Hinweise: **GELBE WBK** (Sportschützenwaffenbesitzkarte):

- eine gelbe WBK erhalten ausschließlich Sportschützen
- für die gelbe WBK muss einmalig beim Verband ein Bedürfnis beantragt werden, dabei ist es nicht erforderlich, Angaben zu Art und Kaliber der Waffe zu machen; bitte nur Originalformular verwenden (es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden)
- dafür muss der Sportschütze seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein (als gemeldetes Mitglied beim Verband/ WSV) ausüben
- er muss regelmäßig - ca. 18x verteilt über den Zeitraum von 12 einzelnen, aufeinanderfolgenden Monaten - mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen haben; Schießnachweis bitte vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen
- der Verband prüft die Mitgliedschaft und den Schießnachweis, diese Bestätigung ist ca. ein halbes Jahr gültig, danach muss der Antrag neu gestellt werden
- der bestätigte Antrag wird vom Verband zum Verein geschickt

- anschließend kann der Sportschütze seinen Antrag bei der zuständigen Behörde einreichen – Sachkunde/ Versicherungsschutz und die sichere Aufbewahrung sind zusätzlich nachzuweisen (Achtung – für die Beantragung durch die Behörde ist ein weiteres Formular auszufüllen, dass von Behörde zu Behörde unterschiedlich ist)
- abweichend zur grünen WBK ist es bei der gelben WBK nicht erforderlich, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin im eigenen anerkannten Schießsportverband eingesetzt werden muss; es muss aber eine Disziplin dafür geben, Nachweispflicht liegt beim Schützen
- in die gelbe WBK werden folgende Waffen eingetragen: Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition (Freie Pistole), mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) und Mehrlader Langwaffen (Repetierer) mit gezogenen Läufen
- nach erfolgter Prüfung des Antrages durch die Behörde erteilt diese eine gelbe Waffenbesitzkarte, dabei handelt es sich um eine unbefristete Erlaubnis
- mit dieser WBK kann der Sportschütze (unter Beachtung des Erwerbsstreckungsgebotes) innerhalb von sechs Monaten zwei Waffen erwerben, nach Erwerb der Waffe muss diese innerhalb von 14 Tagen bei der Behörde angemeldet werden
- sollte die für den Verein unterschriftsberechtigte Person selbst eine Waffe beantragen, bitten wir um eine zweite Unterschrift (Stellvertreter) auf dem Antrag/ Vereinsseite
- beim Kauf von Privat – Achtung: Daten nicht einfach aus der WBK des Verkäufers übernehmen, immer prüfen ob die Angaben mit der erworbenen Waffe übereinstimmen (Kaliber, Nummer,...)
- beim Verkauf an Privat – Achtung: immer davon überzeugen, dass der Käufer eine gültige WBK vorlegen kann

Ablauf der Beantragung:

Antrag vom Antragsteller zum Verein, anschließend zum Verband nach Stuttgart (nicht zum DSB nach Wiesbaden)! Nach der Bestätigung - Antrag vom Verband zum Verein, anschließend zum Antragsteller zurück!



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)



Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 Abs. 4 WaffG)

(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte)

Stand: September 2012

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Tel.: _____
Straße: _____
Plz: _____ Ort: _____
geb. am _____ in _____

Hinweis auf Datenschutzfreigabe nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung dieses Antrags erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die Hinweise für den Datenschutz habe ich gelesen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

2. Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins: _____
Vertreten durch _____
Straße: _____
Plz: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er gemeldetes Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.

Ein Auszug aus dem Schießbuch oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.
(Diese Unterlagen verbleiben beim Verband).

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

Das Antragsformular für eine gelbe Waffenbesitzkarte finden Sie auf unserer Homepage unter www.wsv1850.de im Downloadbereich (Wichtige Formulare).